

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen**
(Kindergärten, OGTS-Kombi-Modell und Kinderkrippe)
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
der Stadt Ichenhausen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ichenhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs.3 erfolgt.

(3) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch bis 08:00 Uhr des jeweiligen Tages erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(4) Die Gebühren nach § 5 Abs.1(Benutzungsgebühren) werden im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 (Essensgebühr) werden im Nachhinein, d.h. bis zum 3. Werktag des Folgemonats fällig.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe oder OGTS-Kombi-Modell).

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kindertagesstätten:

	Ab 01.09.2023	Ab 01.09.2024
	Kinder <u>unter</u> 3 Jahren	Kinder <u>unter</u> 3 Jahren
– 3 Stunden	176,00 €	193,00 €
3 – 4 Stunden	187,00 €	205,00 €
4 – 5 Stunden	198,00 €	217,00 €
5 – 6 Stunden	214,00 €	235,00 €
6 – 7 Stunden	231,00 €	254,00 €
7 – 8 Stunden	247,00 €	271,00 €
8 – 9 Stunden	264,00 €	290,00 €
9 - 10 Stunden	280,00 €	308,00 €

	Kinder <u>über</u> 3 Jahren	Kinder <u>über</u> 3 Jahren
– 3 Stunden	---	---
3 – 4 Stunden	96,00 €	105,00 €
4 – 5 Stunden	105,00 €	115,00 €
5 – 6 Stunden	114,00 €	125,00 €
6 – 7 Stunden	124,00 €	136,00 €
7 – 8 Stunden	132,00 €	145,00 €
8 – 9 Stunden	140,00 €	154,00 €
9 - 10 Stunden	149,00 €	163,00 €

Getränke- und Spielgeld ist in den o. a. Sätzen enthalten.

2. Kindertagesstätte im OGTS-Kombi-Modell an der Grundschule Ichenhausen:

	Ab 01.09.2023	Ab 01.09.2024
1 – 2 Stunden	84,00 €	92,00 €

(1) Für Kinder, die das OGTS-Kombi-Modell ganzjährig besuchen, ist die Ferienbetreuung in den Gebühren enthalten.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt zu bezahlen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind auf die Hälfte ermäßigt. Besuchen mehr als zwei Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so sind das dritte und jedes weitere Kind von den Benutzungsgebühren befreit. Die Ermäßigung und die Gebührenfreiheit gelten nicht für die Bezahlung der Essensgebühr.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 21.03.2019 außer Kraft.

Ichenhausen, 07.06.2023
STADT ICHENHAUSEN

Robert Strobel
1. Bürgermeister

